

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



1. Allgemeines

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf, Werk- und Werk-lieferungsverträge und für alle Geschäftsverbindungen zwischen der Firma scanware electronic GmbH, im Folgenden als „scanware“ bezeichnet, und seinen Vertragspartnern, nachfolgend als „Kunde“ bezeichnet.
- 1.2. Der Kunde erkennt mit Erteilung seines Auftrages an scanware, spätestens jedoch bei Annahme der Ware, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, selbst wenn scanware ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn scanware auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1. Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien einschließlich deren Änderungen sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Allein maßgebend für die Rechtsbeziehungen zwischen scanware und dem Kunden sind die schriftlich geschlossenen Verträge einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen scanwares vor Abschluss eines Vertrages werden durch diesen ersetzt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, dass sie verbindlich fortgelten sollen. Aufträge, die der Kunde scanware erteilt, werden erst durch deren schriftliche Annahme rechtsverbindlich. scanware kann ein Angebot innerhalb von 14 Tagen ab dessen Zugang annehmen. Die schriftliche Annahme wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag sofort ausgeführt wird. scanware ist zur Annahme eines Auftrages nicht verpflichtet.
- 2.3. Angebote durch scanware sind freibleibend und unverbindlich, sofern das jeweilige Angebot nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet ist oder eine Annahmefrist enthält. Prospekte, Preislisten, Rundschreiben u.ä. gelten nicht als Angebote.
- 2.4. Bestandteil jedes Angebotes von scanware sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.5. Zusicherungen über die Produktbeschaffenheit sowie Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich und ausdrücklich erfolgen. Prospektangaben gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften bzw. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtsinne, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Handelt es sich um Abweichungen oder Abweichungen aufgrund geänderter rechtlicher Vorschriften oder die technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind in jedem Fall zulässig, soweit dies die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt.

3. Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich in EURO (EUR) zuzüglich Verpackung für Lieferung ab Bickenbach, der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer, Zoll, Gebühren sowie etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben.
- 3.2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von scanware zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von scanware (jeweils abzüglich eines vereinbarten festen oder prozentualen Rabatts).

4. Lieferung, Lieferfristen, Versand, und Gefahrübergang

- 4.1. Lieferungen erfolgen ab Werk. Wünscht der Kunde den Versand der Ware, hat dieser die Kosten des Versands zu tragen.
- 4.2. Von scanware in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und –termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.3. scanware kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen scanware gegenüber nicht nachkommt.
- 4.4. Erfüllt der Kunde seine Pflichten aus einem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann scanware weitere Leistungen, insbesondere Lieferungen, aus demselben oder aus anderen Verträgen unbeschadet der Geltendmachung seiner sonstigen Rechte, verweigern, bis der Kunde seine Pflichten vollständig erfüllt. Das Recht scanwares zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.
- 4.5. scanware haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die scanware nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse scanware die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist scanware zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber scanware vom Vertrag zurücktreten.

- 4.6. Verzögert sich eine Lieferung oder Leistung aus anderen Gründen, so kann der Kunde ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn er scanware erfolglos eine mindestens vierwöchige Nachfrist gesetzt hat.
 - 4.7. Teillieferungen durch scanware sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind, dies den Vertragszweck nicht gefährdet und die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist.
 - 4.8. Gerät scanware mit einer Lieferung oder einer Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung scanwares nach Maßgabe der Ziff. 10 beschränkt.
 - 4.9. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des jeweiligen Liefergegenstandes (maßgeblich ist der Beginn des Ladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch im Fall von Teillieferungen für jede Teillieferung oder wenn scanware noch andere Leistungen (z.B. Versand, Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
 - 4.10. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch scanware betragen die Lagerkosten 2% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
 - 4.11. Die Transportversicherung zu dem vom Kunden bestimmten Übergabert wird von scanware in Deckungshöhe bis max. 25.000 EUR durchgeführt und berechnet, es sei denn, sie wird vom Kunden schriftlich ausgeschlossen. Die Sendung wird darüber hinaus von scanware nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige vergleichbaren Risiken versichert.
 - 4.12. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache oder das Werk unbeschadet der Regelung in Ziff. 9.3 und 9.4 als abgenommen wenn
 - a. die Lieferung und, sofern scanware auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist;
 - b. scanware dies dem Kunden unter Hinweis auf die hier geregelte Abnahme-fiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - c. seit der Installation zwölf Werktage oder, falls die Installation innerhalb von drei Monaten nach Lieferung nicht abgeschlossen ist, seit der Lieferung drei Monate vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage außer für Testläufe in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation, je nachdem, welches Ereignis früher eingetreten ist, sechs Werktage vergangen sind und
 - d. der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines scanware angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- ## 5. Exportgenehmigung
- Alle Lieferungen scanwares ins Ausland erfolgen vorbehaltlich der Ausfuhr-genehmigung nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt. Der Kunde hat auf seine Kosten eine etwa erforderliche Ausfuhr-genehmigung zu beschaffen, es sei denn, scanware hat dies durch schriftliche Vereinbarung übernommen. scanware wird den Kunden bei der Einholung einer solchen Genehmigung zumutbare Unterstützung gewähren.
- ## 6. Zahlungen
- 6.1. Zahlungen sind, soweit nicht individuell abweichende Zahlungsziele vereinbart sind, innerhalb dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu leisten. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei scanware. Schecks werden als Zahlungsmittel nur nach besonderer zeitlich vorangegangener schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sie gelten also erst nach Einlösung und Ablauf der Protestfrist als Zahlung. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
 - 6.2. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, fallen kaufmännische Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% p.a. an. Gerät der Kunde in Verzug, werden zusätzlich Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet; dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten.
 - 6.3. Zahlungen werden zunächst zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuzüglich der daraus entstandenen Verzugszinsen, Kosten einer Rechtsverfolgung und zuletzt als Zahlung auf den Kaufpreis verwendet.
 - 6.4. scanware ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von scanware durch den Kunden aus der gesamten Geschäftsbeziehung gefährdet wird.
 - 6.5. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nach Mahnung nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, oder wird über sein Vermögen oder, wenn es sich um eine Personengesellschaft handelt, das seiner gesetzlichen Vertreter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder ein solches Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig. In diesem Falle ist scanware berechtigt, Rücktritt von allen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Ware zurückzuziehen, sowie Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Rücktransport, Wertminderung, Rechtsverfolgung etc.) zu verlangen.
 - 6.6. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Zahlungsanspruch wegen Ansprüchen, die sich nicht auf Pflichten scanwares aus demselben Vertrag beziehen, ist ausgeschlossen. Gegen die Kaufpreisforderung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



7. Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Abtretung

- 7.1. scanware behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Fälligkeits- und Verzugszinsen und Kosten einer Rechtsverfolgung vor.
- 7.2. Bis zum Eigentumsübergang der durch scanware an den Kunden gelieferten Ware darf der Kunde über diese nicht verfügen, insbesondere diese weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen.
- 7.3. Falls die Ware gepfändet oder beschlagnahmt wird, ist der Kunde verpflichtet, dies scanware unverzüglich anzuzeigen und alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Ware entstehen, zu tragen. Der Kunde darf die Ware im normalen Geschäftsbetrieb verkaufen, sofern er gegenüber scanware mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht im Verzug ist. Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder der Abnutzung während der Zeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Kunde. Soweit der Kunde die Ware mit anderen Gegenständen verbindet, erwirbt scanware das Miteigentum an den verbundenen Gegenständen in Höhe des Rechnungswertes der von scanware an ihn gelieferten Ware. Der Kunde bindet die Ware insoweit im Auftrag scanwares mit anderen Gegenständen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware in Höhe ihres jeweiligen Nettorechnungswertes zur Sicherheit an scanware ab. scanware nimmt diese Abtretung hiermit an. Das Recht des Kunden, die von scanware gelieferte Ware zu verkaufen, endet dann, wenn der Kunde im Zahlungsrückstand ist oder zahlungsunfähig wird. In diesem Fall kann der Kunde über die Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Genehmigung scanwares verfügen.
- 7.4. Der Käufer kann ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von scanware seine Rechte gegenüber scanware nicht an Dritte abtreten.

8. Lieferstorno

- 8.1. Sofern der Kunde Bestellungen ganz oder teilweise storniert und seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt, ist scanware berechtigt, anstelle des entstandenen Schadens pauschalierten Schadenersatz nach den folgenden Regelungen geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde aufgrund einer Pflichtverletzung scanwares berechtigterweise den Rücktritt vom Vertrag erklärt.
- 8.2. Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Liefergegenstände sind mit 40% des Netto-Kaufpreises zu bezahlen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach.
- 8.3. Unberührt hiervon bleibt das Recht scanwares, weitergehende Rechte geltend zu machen und insbesondere Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde Teillieferungen nicht vertragsgemäß bezahlt und deshalb Restlieferungen durch scanware abgelehnt werden.

9. Gewährleistung

- 9.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate für Neugeräte und 12 Monate für Gebrauchsgüter. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Ware bei dem Kunden oder einem von ihm bestimmten Dritten zu laufen. Ist eine Abnahme erforderlich, gilt Ziff. 4.12 entsprechend.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach ihrer Anlieferung zu untersuchen.
- 9.3. Transportschäden und Minderungen sind scanware innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung durch den Kunden schriftlich anzuzeigen.
- 9.4. Zeigt sich ein sonstiger Mangel, hat der Kunde diesen scanware unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die fehlerhafte Ware mit genauer Darstellung der behaupteten Mängel frei Haus zurückzuliefern. Zeigt der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig an, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei genauer Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich später ein Mangel, hat ihn der Käufer scanware unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware trotz des vorliegenden Mangels als genehmigt.
- 9.5. Ist die Mängelrüge begründet, leistet scanware nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei begründeter Mängelrüge erstattet scanware die Kosten des Rücktransports der mangelhaften Sache vom Kunden und des Transports der Ersatzlieferung. Dasselbe gilt für Aus- und Einbaukosten bis zu einem Betrag von EUR 1.500.
- 9.6. Der Kunde hat scanware zur Nacherfüllung bzw. Gewährleistung 2 Versuche mit einer angemessenen Frist von jeweils mindestens 4 Wochen einzuräumen. Schlägen die Versuche fehl, hat der Käufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 9.7. Fehlen technische Originalkennzeichen wie Typenschilder oder Seriennummern auf Bauteilen, kehrt sich eine eventuell zu Lasten von scanware bestehende Beweislast um, sofern nicht der Kunde nachweist, dass diese technischen Originalkennzeichen unzureichend angebracht waren oder bei Lieferung fehlten.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1. Die Haftung scanwares auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund insbesondere aus Unmöglichkeit oder Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 10 eingeschränkt.
- 10.2. scanware haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 10.3. Soweit scanware nach Ziff. 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die scanware bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei der Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare

Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

- 10.4. Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht scanwares für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 10.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von scanware.
- 10.6. Die Haftungseinschränkungen gelten jedoch nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Haftung scanwares wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.7. Soweit scanware technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von scanware geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang zählen, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeder Haftung.
- 10.8. Durch scanware hergestellte Geräte sowie Teile oder Komponenten davon dürfen nicht in lebenserhaltenden medizinischen oder in militärischen Systemen eingesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet scanware nicht für entstehende Schäden.
11. **Gerichtsstand**
- 11.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen scanware und dem Kunden ist, sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, Darmstadt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Verweisungen auf andere Rechtsordnungen sowie des UN-Kaufrechts (Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

12. Sonstiges

- 12.1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so gilt diese als durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung trägt.
- 12.2. Sollten der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, so gelten diese als durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung trägt.
- 12.3. scanware behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung scanwares weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen scanwares diese Gegenstände vollständig an diesen herauszugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.
- 12.4. scanware behält sich das Urheberrecht an von ihm entwickelter Software vor. Die Vervielfältigung von durch scanware entwickelter Software ist nur zum Erstellen von Sicherungskopien (Backup) gestattet.

13. Gültigkeit

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14. Hinweis

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass scanware Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, diese Daten, soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Bickenbach, März 2016